



# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»

vom 18. März 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 16. November 2012<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 16. November 2012 «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 90* Kernenergie

<sup>1</sup> Der Betrieb von Kernkraftwerken zur Erzeugung von Strom oder Wärme ist verboten.

<sup>2</sup> Die Ausführungsgesetzgebung orientiert sich an Artikel 89 Absätze 2 und 3; sie legt den Schwerpunkt auf Energiesparmassnahmen, effiziente Nutzung von Energie und Erzeugung erneuerbarer Energien.

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2013 615  
<sup>3</sup> BBl 2013 7561

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 9<sup>4</sup>*

*9. Übergangsbestimmung zu Art. 90 (Kernenergie)*

<sup>1</sup> Die bestehenden Kernkraftwerke sind wie folgt endgültig ausser Betrieb zu nehmen:

- a. Beznau 1: ein Jahr nach Annahme von Artikel 90 durch Volk und Stände;
- b. Mühleberg, Beznau 2, Gösgen und Leibstadt: fünfundvierzig Jahre nach deren Inbetriebnahme.

<sup>2</sup> Die vorzeitige Ausserbetriebnahme zur Wahrung der nuklearen Sicherheit bleibt vorbehalten.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 18. März 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. März 2016

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol

<sup>4</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.